

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.03.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebringen ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter **www.ebringen.de**.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Ebringen veröffentlicht. Der komplette Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Ebringen, Schlossplatz 1, 79285 Ebringen von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Homepage.

(3) Abweichend von Satz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebringen zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebringen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Ebringen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ebringen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.09.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, den 24.03.2022

gez. Mosbach, Bürgermeister